Verordnungsblatt für die Gemeinde Kauns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 30. Oktober 2026**

14. **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 29. Oktober 2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023,zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kauns erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Ställe, Scheunen/Tennen/ Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos sowie

b) alle Nebengebäude, die aufgrund ihres Verwendungszweckes einem auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet sind und nicht für Wohnzwecke dienen, wie freistehende Garagen, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser, Überdachungen und dergleichen, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Garagen, welche direkt an das Wohnhaus angebaut werden und eine entsprechende direkte Verbindung aufweisen.

(3) Führen jedoch, bei nach Absatz 2 befreiten Gebäuden bauliche Änderungen zu einer Änderung des Verwendungszweckes in Wohnzwecke, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse und die Anschlussgebühr ist dementsprechend vorzuschreiben.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,96 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,77 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird nach der Wasserablesung jährlich im Oktober abgerechnet und vorgeschrieben, wobei eine Akontozahlung in Höhe von 50% des Vorjahresverbrauchs im Jänner zur Vorschreibung gelangt. Der Ablesezeitraum erstreckt sich von 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 4

Freimengen

Für landwirtschaftliche Betriebe, welche eine von der Gemeinde plombierte Stallwasseruhr eingebaut haben, wird für den im gesamten Stall erhobenen Wasserverbrauch keine Kanalgebühr vorgeschrieben.

§ 5

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kauns vom 22. Jänner 2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, VBl.Nr. 8/2026, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Schranz Matthias, MSc

Dieses Dokument wurde von Matthias Schranz, MSc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.kauns.gv.at/de/buergerservice/amtssignatur/